

Hochschulische Mitteilung Nr. 5/2025

**Richtlinie zur Übertragung einer Honorarprofessur HöMS vom 11.11. 2025,
bekanntgemacht am 13.11 2025**

**Richtlinie der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
für die Übertragung einer Honorarprofessur
(Richtlinien Honorarprofessur HöMS)**

§ 1

Rechtsgrundlage und Rahmenbedingungen

- (1) Die Übertragung einer Honorarprofessur richtet sich nach den Regelungen des § 79 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Übertragung einer Honorarprofessur erfolgt gemäß § 79 Abs. 1 HessHG durch das Präsidium der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs nach Anhörung des Senats.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht. An die Übertragung einer Honorarprofessur ist die Erwartung geknüpft, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor einen wesentlichen Beitrag zur inhaltlichen Ergänzung des Lehrangebots leistet und eine enge wissenschaftliche Beziehung zur HöMS nachhaltig pflegt.

§ 2

Voraussetzungen für die Übertragung

(1) Eine Honorarprofessur kann entsprechend § 79 Abs. 1 HessHG Personen übertragen werden, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis erbracht haben.

(2) Vorschläge für die Übertragung einer Honorarprofessur kommen in der Regel nach einer fünfjährigen Lehrtätigkeit an einer Hochschule, davon mindestens zwei Jahre im Rahmen einer Lehrbeauftragung an der HöMS, in Betracht. Die Lehrtätigkeit sollte in der Regel innerhalb der letzten fünf Jahre stattgefunden haben, um eine aktuelle pädagogische Praxis sicherzustellen.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann eine kürzere Lehrtätigkeit ausreichend sein, wenn die Person durch herausragende berufsbezogene Qualifikationen und pädagogische Eignung überzeugt, die das Lehrangebot des jeweiligen Fachbereichs in besonderer Weise verbessern oder erweitern. Im Einzelfall kann zum Zweck der Eignungsfeststellung eine Probelehrveranstaltung durchgeführt werden.

(4) Es ist der Dekanin oder dem Dekan unbenommen, ein internes Verfahren zur Vorbereitung des Fachbereichsratsbeschlusses zu etablieren und insbesondere eine Kommission einzusetzen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann über die wissenschaftlichen Leistungen der vorzuschlagenden Personen bis zu zwei externe Gutachten von Professorinnen oder Professoren einholen, die über eine langjährige Lehrerfahrung an Hochschulen verfügen. In begründeten Ausnahmefällen können auch fachlich einschlägige, nicht-professorale Sachverständige als Gutachterinnen oder Gutachter fungieren. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu den vorzuschlagenden Personen sein.

§ 3

Rechtliche Stellung und Pflichten

(1) Honorarprofessorinnen und -professoren führen gemäß § 79 Abs. 1 HessHG die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

(2) Mit der Übertragung der Honorarprofessur wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

(3) Honorarprofessorinnen und -professoren sind zur Lehre an der HöMS berechtigt und verpflichtet (§ 79 Abs. 2 HessHG). Der Umfang der Tätigkeit wird in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereich festgelegt und soll mindestens zwei unvergütet zu erbringende Semesterwochenstunden pro Semester umfassen. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann für Lehrveranstaltungen ausschließlich im Rahmen eines gesonderten Lehrauftrags eine Lehrvergütung gewährt werden, jedoch nur soweit die Lehrveranstaltungen zusätzlich zu den unvergütet zu erbringenden Lehrveranstaltungen im festgelegten Umfang abgehalten werden. Die Überprüfung der Lehrverpflichtung obliegt der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen auf Wunsch des zuständigen Fachbereichs als Prüferin oder Prüfer im Rahmen von Prüfungen der Studierenden und an Veranstaltungen der Hochschule unentgeltlich mitwirken. Wirken sie an Prüfungen mit, so haben sie eine angemessene Betreuung der Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten.

(4) Die Lehre soll in den Fachgebieten, für die sie vom Fachbereich zur Übertragung vorgeschlagen worden sind, und in den Formen, die im jeweiligen Fachbereich üblich sind, erfolgen. Durch die Lehrtätigkeit der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren wird das Lehrangebot der HöMS ergänzt sowie die Verbindung zur Praxis gestärkt.

(5) Bei Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten kann die Honorarprofessur nach § 79 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 4 HessHG widerrufen werden.

§ 4

Ablauf des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur Übertragung einer Honorarprofessur wird nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat eingeleitet. Der Vorschlag ist mit einer Begründung sowie den erforderlichen Nachweisen spätestens sechs Wochen vor einer Senatssitzung dem ZV HSG 3 vorzulegen. Einzureichen ist:

a) die Senatsvorlage an die Präsidentin oder den Präsidenten.

Diese enthält die Begründung des Fachbereichs für die Auswahl der Person, eine Schilderung des Verfahrensablaufs inkl. des Votums des Fachbereichsrats sowie den Lebenslauf mit Schwerpunkt auf wissenschaftlicher und berufspraktischer Qualifikation sowie Lehrerfahrung.

In zweifacher Ausführung sind darüber hinaus vorzulegen:

- b) eine Darstellung des Bildungs- und Berufswerderganges; inklusive Fotokopien der den Werdegang belegenden Zeugnisse und Urkunden,
- c) eine Darstellung der bisherigen Lehrtätigkeiten,
- d) ein Schriftenverzeichnis nach dem neuesten Stand,
- e) die ggf. eingeholten externen Gutachten,
- g) eine Darstellung, welche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden sollen sowie ein Konzept, wie die Person das Lehrangebot der HöMS verbessern oder erweitern wird,
- h) im Falle einer Übertragung der Honorarprofessur nach § 2 Abs. 5 die dort genannte Selbstverpflichtung und das Einverständnis,
- i) eine besondere Begründung, falls von den Regelvoraussetzungen abgewichen werden soll.

(2) Der Senat nimmt gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 11 HessHG zu den Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren der Fachbereiche Stellung.

(3) Das Präsidium entscheidet anschließend über die Übertragung der Honorarprofessur. Die Entscheidung wird der vorgeschlagenen Person sowie dem vorschlagenden Fachbereich schriftlich, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, mitgeteilt.

§ 5

Entzug, Verlust und Verzicht des Titels

(1) Das Präsidium hat die akademische Bezeichnung gemäß § 32 Satz 1 HessHG zu entziehen, sofern diese durch Täuschung erworben wurde oder nach ihrer Verleihung Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstanden oder entgegenstehen würden. Dies gilt insbesondere

- a) bei Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,

b) bei einem erheblichen Verstoß gegen allgemein anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie

c) bei sonstigem Verhalten, welches das Ansehen oder das Vertrauen in die Stellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der HöMS verletzt.

(2) Wer ohne Zustimmung des Fachbereichs oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, dem wird durch das Präsidium das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen, entzogen. Den Verlust stellt das Präsidium auf Antrag der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs nach Anhörung der oder des Betroffenen durch Bescheid an diese oder diesen fest.

(3) Die Honorarprofessur erlischt durch schriftlichen Verzicht der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors gegenüber dem Präsidium mit der Folge, dass sie oder er das Recht verliert, die akademische Bezeichnung zu führen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.